Gemeinde Brienz/Brinzauls

Feuerwehrverordnung

Genehmigung: 07.06.1996/17.10.1997 - 21.11.1997

Inkrafttreten: 21.11.1997

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	Allgemeines	1 - 4	2
II.	Feuerwehrdienstpflicht	5 - 12	2 - 4
III.	Pflichtersatz	13 - 14	4
IV.	Organisation	15 - 26	5 - 7
V.	Allgemeine Vorschriften	27 - 32	7 - 8
VI.	Übungsdienst	33 - 35	8
VII.	Alarmwesen	36 - 41	8 - 9
VIII.	Besoldung und Bussen	42 - 44	9 - 10
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	45 - 48	10
	Sachwortregister		12 - 13

Die Gemeinde Brienz/Brinzauls erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, sowie Art. 60 der Gemeindeverfassung die nachstehende Feuerwehrverordnung.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Diese Verordnung legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Brienz/Brinzauls fest.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Brienz/Brinzauls feuerwehrpflichtig.

Einwohner mit ausländischem Bürgerrecht, welche die Niederlass- oder Jahresaufenthaltsbewilligung besitzen, sind dienstpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 16. Altersjahres.

Die Dienstpflicht des Auszuges endet auf den Beginn der Frühjahrsübungen nach dem erfüllten 42., diejenige der Reserve nach dem erfüllten 52. Altersjahr.

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11

Sollbestand

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 12

Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Wochenendaufenthalter
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

III. PFLICHTERSATZ

Art. 13

Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen ebenfalls die Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.

Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 150.00 und im Maximum Fr. 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Art. 14

Befreiung vom Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Geistliche und Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

IV. ORGANISATION

Art. 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Er wählt:

- den Kommandanten
- den Vizekommandanten
- die Offiziere.

Art. 16

Feuerwehr-kommission

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Präsident: zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
- Mitglieder: Vizekommandant
  Brunnenmeister

Art. 17

Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehr-kommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
2. Wahl der Gruppenführer
3. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers
4. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere
5. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
6. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
7. Entscheid über Entschuldigungen
8. Disziplinarbussen gem. Art. 43 bis Fr. 500.00
9. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrstabes
10. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
11. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
12. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
13. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
14. Festlegung der jährlichen Dienstleistungsdauer der Reserve.

Art. 18

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 19

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

Art. 20

Feuerwehr-kommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
5. Erstellen des Jahresübungsplanes
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt.

Art. 21

Feuerwehrvize-kommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 22

Abteilungschefs, Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 23

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2. die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. eine jährliche Inventur
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 24

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst
3. Auszahlung des Soldes.

Art. 25

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 26

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

V. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 27

Dienstvorschriften

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. diszipliniertes Verhalten
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 28

Pflicht des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Gruppenführer dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 29

Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 30

Disziplinarmassnahmen

Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten, von dort wegzuweisen.

Art. 31

Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 32

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

VI. ÜBUNGSDIENST

Art. 33

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 34

Übungsplan

Der Übungsplan wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde mitgeteilt und gilt als Aufgebot.

Art. 35

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VII. ALARMWESEN

Art. 36

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 37

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 38

Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 39

Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 40

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 41

Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

VIII. BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 42

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 43

Disziplinarbussen

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.- bestrafen:

1. wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. wer sich einem Auftrag widersetzt
3. wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Art. 44

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Mitglieder des Feuerwehrstabes kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Rekurs bei der Feuerwehrkommission eingelegt werden.

Gegen sämtliche Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheides beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechtes

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 25. September 1992.

Art. 47

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das kantonale Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft. [1)]

Art. 48

Übergangsbestimmungen

Fälle, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abhängig gemacht worden sind, werden nach dem bisherigen Recht behandelt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Juni 1996 [1)]

Der Gemeindepräsident: Die Aktuarin:

Franco Quinter Lucia Stgier

Durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden genehmigt am:

7000 Chur, 21. November 1997 Der Vorsteher:

Luzi Bärtsch, Regierungsrat

[1)] Änderung der Art. 5, 6 und 11 von der Gemeindeversammlung am 17.10.97 genehmigt

SACHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Abteilungschefs	22	6
Aktiven Dienst, Befreiung	12	4
Alarmierung	37	8
Alarmierungspflicht	36	8
Alarmwesen	36 - 41	8 - 9
Allgemeine Vorschriften	27 - 32	7 - 8
Allgemeines	1 - 4	2
Anforderung von Hilfe	38	8 - 9
Aufgaben	4	2
Aufhebung bisherigen Rechtes	46	10
Ausrüstung, persönliche	31	8
Auswärtige Hilfeleistung	39	9
Befreiung vom aktiven Dienst	12	4
Befreiung vom Pflichtersatz	14	4
Besoldung	42 - 44	9 - 10
Bussen	42 - 44	9 - 10
Dienstdauer	6	3
Dienstleistung	7	3
Dienstvorschriften	27	7
Disziplinarbussen	43	9
Disziplinarmassnahmen	30	7
Einteilung	9	3
Entschuldigungen	44	10
Ersatzabgabe	13	4
Feuerwehrdienstpflicht	5 - 12	2 - 4
Feuerwehrkommandant	20	6
Feuerwehrkommission	16	5
Feuerwehrkommission, Aufgaben und Zuständigkeiten	17	5
Feuerwehrstab	19	5
Feuerwehrvizekommandant	21	6
Fourier	24	6
Gemeindepersonal	26	7
Gemeindevorstand	15	5
Gliederung der Feuerwehr	18	5
Grundsatz	5	2 - 3
Gruppenführer	25	6
Hilfe, Anforderung	38	8 - 9
Inkraftsetzung	47	10
Kader, Pflicht	28	7
Kommando	40	9
Korpsmaterial	32	8

Sachwort	Artikel	Seite
Materialverwalter	23	6
Offiziere	22	6
Organisation	15 - 26	5 - 7
Persönliche Ausrüstung	31	8
Pflicht des Kaders	28	7
Pflichtersatz	13 - 14	4
Rechtsmittel	45	10
Schlussbestimmungen	45 - 48	10
Sollbestand	11	3 - 4
Tauglichkeit	8	3
Übergangsbestimmungen	45 - 48	10
Übungsdienst	33 - 35	8
Übungsobjekt	35	8
Übungsplan	34	8
Verbote	29	7
Versicherung	41	9
Weiterausbildung	10	3